

1666. Baulinien (Genehmigung). Am 25. März 1981 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1980 betreffend Aenderung, Aufhebung und Neufestsetzung der im Dispositiv genannten Baulinien.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Es sind keine Rekurse hängig. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist Ziffer 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1980. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich, Ziffern 1—4, vom 22. Oktober 1980 betreffend Aenderung, Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der

- a) Theaterstrasse zwischen der Goethe- und der Falkenstrasse
- b) Stadelhoferstrasse zwischen der Goethe- und der Falkenstrasse
- c) Ecke Zeltweg/Klosbachstrasse am Kreuzplatz
- d) Hottingerstrasse zwischen der Gemeinde- und der Freiestrasse
- e) Englischviertelstrasse zwischen dem Hottingerplatz und der Merkurstrasse
- f) verlängerten Cäcilienstrasse zwischen der Rämi- und der Steinwiesstrasse
- g) den Querverbindungen zwischen der verlängerten Cäcilienstrasse und der Wolfbachstrasse

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Rücksendung von vier Baulinienplänen, ein Exemplar mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.